

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

18. Mai 2016

### **Motion der FDP- und CVP-Fraktion betreffend Regelung des Zugriffs auf Steuerdaten durch die städtische Verwaltung, Ergänzung der Datenschutzverordnung oder Erlass einer neuen Verordnung, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. November 2015 reichten die FDP- und die CVP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2015/362, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Ergänzung der Datenschutzverordnung oder Erlass einer neuen Verordnung vorzulegen, welche die Regelung des Zugriffs auf Steuerdaten durch die städtische Verwaltung regeln soll. Dabei soll allgemein definiert werden, unter welchen Umständen die Verwendung von Steuerdaten ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen erlaubt sein soll, und unter welchen Umständen von der Verwendung die Erlaubnis des Steuerpflichtigen eingeholt werden muss.

Begründung:

Die schriftliche Anfrage 2015/318 hat zutage gefördert, dass diverse Dienstabteilungen der Stadt Zürich Zugriff auf Steuerdaten haben. Dabei ist besonders auffällig, dass es keine einheitliche Regelung gibt, unter welchen Umständen die Zustimmung der Steuerpflichtigen erforderlich ist.

Grundsätzlich sollte vor der Verwendung von Steuerdaten immer die Zustimmung des Steuerpflichtigen eingeholt werden. Nur wenn die Aufgabenerfüllung ein gewisses schwerwiegendes öffentliches Interesse an den Steuerdaten mit sich bringt, oder das Einholen der Zustimmung dem Zweck des staatlichen Handelns zuwiderläuft oder diesen vereitelt (bspw. bei der polizeilichen Arbeit).

Bei der konkreten Ausgestaltung des Zustimmungserfordernisses soll darauf geachtet werden, dass Steuerpflichtige, welche ihre Zustimmung verweigern und dadurch auf allfällige finanzielle Vorteile verzichten, auf diesen Umstand hingewiesen werden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Diverse Dienstseinheiten der Stadt und des Kantons Zürich greifen über die Datenplattform OMEGA auf Steuerdaten zu, die datenschutzrechtlich als nicht sensibel zu qualifizieren sind: Es handelt sich dabei im Wesentlichen um steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen und das Fakturadatum. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen gibt das Steueramt grundsätzlich gegenüber jeder nachfragenden Person bekannt, bei nicht gesperrten Steuerdaten – dies ist der Regelfall – sogar ohne jeden Interessennachweis (§ 122 des kantonalen Steuergesetzes [StG, LS 631.1]). Nicht bekannt gegeben und in der Datenplattform OMEGA nicht enthalten sind Detaildaten wie beispielsweise die Zusammensetzung von Einkommen und Vermögen, geltend gemachte Abzüge oder Angaben darüber, ob und wann eine Steuerschuld beglichen wurde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit Datum vom 1. Februar 2016 das Reglement über das Verfahren betreffend Datenbekanntgabe über die Datenplattform OMEGA (OMEGA-Reglement, AS 236.500) in Kraft getreten ist. In diesem Reglement finden sich Regelungen über Voraussetzungen und Verfahren, gestützt auf welche mögliche Datenlieferanten – unter diesen explizit erwähnt das Steueramt – Daten über die Datenplattform OMEGA bekannt geben können. Im Hinblick auf Verfahren und Voraussetzungen verweist das OMEGA-Reglement ausdrücklich auch auf die einschlägigen Regelungen in der Datenschutzverordnung.

Nach Auffassung des Stadtrats ist mit dem OMEGA-Reglement die Zugriffsthematik in verfahrensrechtlicher Hinsicht geregelt. Davon zu unterscheiden ist die Überprüfung der materiell-rechtlichen Grundlagen für die Bekanntgabe von Steuerdaten im Abrufverfahren. In der Antwort auf die Dringliche Schriftliche Anfrage betreffend Zugriff der städtischen Abteilungen und Betriebe auf die Steuerdaten natürlicher Personen, Gründe und gesetzliche Grundlagen für die Abfragen sowie Ausgestaltung des Prozesses (GR Nr. 2015/318) hat der Stadtrat die rechtlichen Grundlagen im kantonalen Steuerrecht, in den sich darauf abstützensen Bewilligungen der kantonalen Finanzdirektion und in den einschlägigen Spezialgesetzen detailliert dargelegt. Die Berechtigung und Notwendigkeit der Datenzugriffe wird durch das Steueramt periodisch überprüft. Aktuell untersucht das städtische Steueramt zudem gemeinsam mit dem kantonalen Steueramt die steuerrechtlichen Grundlagen zur Bekanntgabe von Steuerdaten an andere Verwaltungseinheiten im Abrufverfahren.

Sollte sich ein Anpassungsbedarf der Rechtsgrundlagen ergeben, stellt sich die Frage, ob eine solche Anpassung wie von der Motion angeregt auf der Ebene der städtischen Datenschutzverordnung geschaffen werden müsste und somit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde bzw. des Gemeinderats fiel, oder ob nicht vielmehr eine Verordnung als Ergänzung des Steuergesetzes geschaffen werden müsste, welche in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fiel.

Auch die von der Motion aufgeworfene Frage des Erfordernisses einer Einwilligung in den Zugriff auf Steuerdaten wird im Rahmen der laufenden Überprüfungen behandelt. Ohne dem Resultat vorgreifen zu wollen sei aber an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass sich die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Abwägung zwischen rechtlichen Vorgaben einerseits und dem generellen Auftrag einer möglichst effizienten Verwaltung andererseits nicht immer einfach gestaltet. Wie die Motion selbst bereits antönt, darf bei diesen Erwägungen insbesondere nicht ausser Acht gelassen werden, dass es Konstellationen gibt, in denen das Erfordernis des Einholens einer Einwilligung dem Zweck des staatlichen Handelns zuwiderlaufen oder diesen gar vereiteln kann. Exemplarisch kann hier die individuelle Prämienverbilligung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) genannt werden. Diesbezüglich hat die Stadt der Sozialversicherungsanstalt jährlich (im Gesuchsverfahren laufend) jene Personen zu melden, die berechtigt sind, individuelle Prämienverbilligung zu beanspruchen. Die Beurteilung der Berechtigung erfolgt dabei weitgehend programmautomatisch anhand der über OMEGA verfügbaren Daten. Es wäre wenig praktikabel und kaum verhältnismässig, für diesen Prozess die Einwilligung der gesamten Stadtbevölkerung einzuholen. Ein reines Antragsverfahren, beispielsweise durch das Einsenden der Steuererklärung (ohne Anspruchsermittlung von Amts wegen), wäre extrem aufwendig und zudem fehleranfällig.

Abschliessend sei noch der Hinweis erlaubt, dass die in der Motion vertretene Forderung, wonach vor der Verwendung von Steuerdaten im Grundsatz eine Einwilligung der Steuerpflichtigen zu erfolgen hat, äusserst problematisch ist. Mit dieser Forderung verkennt die Motion, dass es gesetzliche Grundlagen gibt, welche die Steuerbehörden zur Auskunftserteilung in gewissen Konstellationen ermächtigen oder gar verpflichten. So sieht § 120 StG aus-

drücklich vor, dass eine Auskunft dann zulässig ist, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Auf Bundesebene enthält Art. 39 des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14) eine Auskunftspflicht des Steueramts, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte die Motion beabsichtigen, diese gesetzlichen Vorgaben und Regelungen in Frage zu stellen und selbst im Falle des Vorliegens einer gesetzlichen Grundlage ein Einwilligungserfordernis implementieren zu wollen, so könnte dieses Vorhaben nur mit einem entsprechenden Vorstoss auf Bundesebene umgesetzt werden.

Es ist dem Stadtrat ein grosses Anliegen, dass der Zugriff auf die Steuerdaten gesetzeskonform, verhältnismässig und transparent erfolgt. Die diesbezüglichen Abklärungen werden im vorstehenden Sinn vorangetrieben. Dabei wird sich insbesondere zeigen, ob und wie weit allenfalls gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und ob ein Tätigwerden auf städtischer Ebene oder höherer Stufe (Kanton, Bund) notwendig ist. Vor diesem Hintergrund lehnt der Stadtrat die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

der I. Vizepräsident

**Gerold Lauber**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**